

STATUTEN DES ELTERNVEREINS AM BUNDESGYMNASIUM BLUDENZ

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Elternverein am Bundesgymnasium Bludenz“ und hat seinen Sitz in Bludenz.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Elternverein hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit der Schule den Unterricht und die Erziehung der Schülerinnen und Schüler in jeder geeigneten Art zu fördern und dabei die Interessen der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit am Bundesgymnasium Bludenz zu vertreten sowie die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule zu fördern. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

1) Diese Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Wahrnehmung aller, dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
- b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
- c) die Förderung von Unterricht und Erziehung der Schülerinnen und Schüler durch Zusammenarbeit mit der Schulleitung, den Lehrkräften, den SchülervertreterInnen sowie den Eltern aller Klassen, insbesondere durch Mitarbeit im Schulgemeinschaftsausschuss,
- d) Förderung eines guten Einvernehmens mit den Lehrkräften des Bundesgymnasiums Bludenz und die Vertiefung des Verständnisses der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
- e) die gelegentliche Mitwirkung bei der Fürsorgetätigkeit zu Gunsten bedürftiger Schülerinnen und Schüler der Schule
- f) die Unterstützung von, über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehenden, Interessen der Schülerinnen und Schüler (z.B. Schulwegsicherung, Umgebungsgestaltung und Freizeitmöglichkeiten),
- g) die Vertretung von Interessen der Schule gegenüber der Öffentlichkeit gemeinsam mit der Schule,
- h) die Unterstützung der Schule bei der Unterrichtsgestaltung
- i) die Förderung der Schulgemeinschaft
- j) die Darstellung der Schule in der Öffentlichkeit sowie Förderung von identitätsstiftenden Maßnahmen

2) Die Tätigkeit des Elternvereins umfasst ausdrücklich nicht:

- a) parteipolitische Tätigkeiten
- b) regelmäßige Fürsorgetätigkeiten

3) Der Verein ist religions- und konfessionsungebunden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in den folgenden Absätzen angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 1) Als ideelle Mittel können dienen:
 - a) das Unterbreiten von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - b) gemeinsame Beratungen von Fragen im Sinne von §2 Abs.1 mit der Schule,
 - c) Schaffung von Möglichkeiten zu sinnvoller Freizeitgestaltung,
 - d) Ergänzung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule,
 - e) Herausgabe eines Jahresberichtes, mit dessen Redaktion und Versand die Schule betraut werden kann

- 2) Als materielle Mittel können dienen:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Subventionen
 - c) Erträge aus Veranstaltungen und Aktionen
 - d) Erträge aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Aufgaben des § 2 Abs. 1
 - e) Aus Förderungszuschüssen für Projekte im Bereich der Stärkung des Selbstwertes bei Schülerinnen und Schüler, zur Verfügung gestellt vom Familienreferat der Vorarlberger Landesregierung (Abteilung IVa)

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Vollberechtigte Mitglieder des Elternvereines können nur Erziehungsberechtigte (im Sinne § 60 des Schulunterrichtsgesetzes) von Schülerinnen und Schülern am Bundesgymnasium Bludenz sein. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so können die Rechte gemäß § 4 Z 1.a gleichzeitig jeweils nur von einer Person wahrgenommen werden. Das Erziehungsrecht für mehrere Schülerinnen und Schüler an der Schule gewährt jedem Mitglied nur ein Stimmrecht.
- 2) Absolventinnen und Absolventen und Freunde des Bundesgymnasiums Bludenz können als unterstützende Mitglieder dem Elternverein angehören.
- 3) Die Aufnahme in den Elternverein erfolgt mit Einzahlung des Mitgliedsbeitrages. Sie gilt für das jeweils laufende Schuljahr.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) unmittelbar nach der ersten Hauptversammlung des nachfolgenden Schuljahres, sofern sie nicht durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages für ein weiteres Jahr erworben wird,
 - b) wenn kein Kind mehr die Schule besucht,
 - c) durch Austritt oder Ausschluss.
- 5) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Hauptversammlung, falls ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck schwer schädigt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesen Statuten eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten.

- 1) Die vollberechtigten Vereinsmitglieder haben insbesondere das Recht:
 - a) an allen Hauptversammlungen mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen (§8). Unterstützende Mitglieder dürfen nur mit beratender Stimme teilnehmen.
 - b) Das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,
 - c) die Aufnahme von Tagesordnungspunkten bei Hauptversammlungen zu beantragen (§8),
 - d) die Einberufung von außerordentlichen Hauptversammlungen zu beantragen (§8),
 - e) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen (dies gilt auch für unterstützende Mitglieder).

- 2) Die Vereinsmitglieder haben insbesondere die Pflicht:
 - a) den Mitgliedsbeitrag jeweils bis spätestens 30.11. eines Jahres zu bezahlen,
 - b) die Ziele des Vereins zu fördern,
 - c) alle Handlungen, die dem Vereinszweck (§2) zuwiderlaufen, zu unterlassen.

- 3) Lehrerinnen und Lehrer, deren Kinder die Schule besuchen, haben im Falle einer Mitgliedschaft die gleichen Rechte wie jedes Vereinsmitglied.

- 4) Mitgliedsbeitrag:
 - a) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich an der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt.
 - b) Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so muss der Mitgliedsbeitrag nur einmal entrichtet werden (dies gilt auch für Elternpaare).
 - c) Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann nur einmal zu entrichten, wenn mehrere Kinder das BG Bludenz besuchen.
 - d) Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. September eines jeden Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

§ 7 Organe

Die Organe des Elternvereins sind:

- 1) die Hauptversammlung (§ 8)
- 2) der Vorstand (§ 9)
- 3) die Rechnungsprüfer (§ 15)

§ 8 Hauptversammlung

ordentliche Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Die Einladung dazu hat schriftlich durch den Obmann/die Obfrau unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung zu erfolgen und muss mindestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abgesendet werden. Als Versendung gilt auch die Verteilung der Einladung an die Schülerinnen und Schüler in der Schule sowie die Zusendung mittels E-Mail.
- 2) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung dessen/deren StellvertreterIn, bei dessen/deren Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- 3) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 4) Beschlussfassung:
 - a) die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt gilt.
 - b) einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten bedarf eine Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Statuten.
 - c) Wenn es von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten gewünscht wird, ist jede Abstimmung und Wahl geheim durchzuführen.
- 5) Der Hauptversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie Entlastung desselben.
 - b) Entgegennahme des Kassa-Berichtes sowie des Berichtes der RechnungsprüferInnen
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der RechnungsprüferInnen
 - e) Wahl der VertreterInnen für den Schulgemeinschaftsausschuss (SGA)
 - f) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
 - i) Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern
- 6) Anträge:
 - a) Anträge von Vereinsmitgliedern müssen mindesten 3 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Obmann/bei der Obfrau eingebracht werden. Später einlangende Anträge können nur behandelt werden, wenn dies von der Hauptversammlung beschlossen wird.
 - b) Wahlen und Beschlussfassung im Sinne von Abs. 5 lit. a-h dürfen nur erfolgen, wenn sie bereits in der versandten Tagesordnung aufgenommen wurden.

Außerordentliche Hauptversammlung:

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auch erforderlich, wenn die freiwillige Auflösung des Vereines beschlossen werden soll.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat spätestens binnen 4 Wochen nach Beantragung durchgeführt zu werden.

Mit Beantragung einer solchen außerordentlichen Hauptversammlung ist der jeweilige Zweck möglichst eindeutig zu bezeichnen.

Die Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung gelten sinngemäß.

§ 9 Vorstand

Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand besorgt.

1) Zusammensetzung:

- a) Obmann/Obfrau
- b) Obmann/Obfrau - StellvertreterIn
- c) SchriftführerIn
- d) KassierIn
- e) höchstens sechs Beiräte, von denen vier neben dem Obmann/Obfrau und dessen/deren StellvertreterIn in den SGA entsendet werden können. Die zu entsendenden VertreterInnen können auch eine andere Vereinsfunktion mit ausüben.

Somit besteht der Vorstand aus mindestens 4, maximal jedoch 10 stimmberechtigten Mitgliedern.

2) Wahl und Funktionsdauer:

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung gewählt.

Die Funktionsperiode dauert 2 Jahre. In jedem Jahr mit ungerader Jahreszahl hat die Neuwahl des gesamten Vorstandes zu erfolgen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist eine frühere Nachwahl möglich, ebenso wenn die Zahl, der in den SGA gewählten Personen, unter drei sinkt. Der Vorstand hat jedoch auch das Recht, an die Stelle eines ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand zu kooptieren. Ebenso hat der Vorstand das Recht, wählbare Mitglieder in den SGA zu entsenden, sofern die Zahl der gewählten SGA-VertreterInnen unter drei sinkt. Eine Wiederwahl von Funktionären und Funktionärinnen ist grundsätzlich möglich. Die Wahl des Obmannes/der Obfrau, des Obmannes/der Obfrau-StellvertreterIn sowie der VertreterInnen für den SGA (Schulgemeinschaftsausschuss) und deren StellvertreterInnen hat einzeln zu erfolgen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können auch geschlossen gewählt werden.

3) Einberufung

Der Vorstand kann durch den Obmann/die Obfrau jederzeit einberufen werden.

Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder oder sechs KlassenelternvertreterInnen dies verlangen.

4) Beschlussfassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5) Obmann/Obfrau - Vollzug der Beschlüsse und Vertretung

Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch den Obmann/die Obfrau vollzogen, welche den Verein nach außen vertreten.

Im Falle der Verhinderung wird der Obmann/die Obfrau durch seinen/ihren StellvertreterIn vertreten.

Im Einzelfall kann der Obmann/die Obfrau andere Vorstandsmitglieder mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen.
Sowohl der Obmann/die Obfrau als auch der/die jeweilige VertreterIn sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

- 6) SchriftführerIn
Dem/der SchriftführerIn obliegen die Führung des Protokolls sowie die Ausfertigung von Schriftstücken. Ihm/Ihr obliegen ferner alle Meldungen an das zentrale Vereinsregister ZVR sowie die Verteilung der Statuten an alle neuen Vorstandsmitglieder und die RechnungsprüferInnen.
- 7) KassierIn
Dem/der KassierIn obliegen Übernahme und Verwaltung der Gelder des Elternvereins sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung bzw. des Vorstandes, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist. Zum Ende des Rechnungsjahres ist spätestens innerhalb von 4 Wochen eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.
- 8) Vertretung
Der Obmann/die Obfrau wird im Falle der Verhinderung durch den/die jeweilige(n) StellvertreterIn vertreten. Im Falle der Verhinderung von SchriftführerIn oder KassierIn hat der Obmann/die Obfrau ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Vertretung zu beauftragen.
- 9) Zeichnungsrecht
Rechtsverbindliche Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes/der Obfrau und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
Vom Vorstand wird jeweils für ein Jahr festgelegt, bis zu welchem Betrag der Obmann/die Obfrau und der KassierIn alleine zeichnen dürfen und ab welchem Betrag diese beiden kollektiv zu zweit zeichnen müssen.

§ 10 Vertretung im Schulgemeinschaftsausschuss (SGA)

Die dem Elternverein gemäß Schulunterrichtsgesetz zustehende Befugnis, in den SGA drei VertreterInnen zu entsenden, wird in der Weise wahrgenommen, dass der Obmann/die Obfrau sowie der/die StellvertreterIn automatisch dieser Vertretung angehört und ein weiterer VertreterIn sowie höchstens drei StellvertreterInnen durch die ordentliche Hauptversammlung gewählt werden.

Die in den SGA gewählten VertreterInnen und StellvertreterInnen gehören automatisch dem Vorstand an, wobei sie auch mit einer anderen Vorstandsfunktion betraut werden können. Die VertreterInnen im SGA sind gegenüber dem Vorstand nicht weisungsgebunden. An der ordentlichen Hauptversammlung ist über die Tätigkeit im SGA gesondert zu berichten.

§ 11 Elternausschuss

Der Elternausschuss ist ein beratendes Organ, in welches von jeder Klasse zwei VertreterInnen entsandt werden.

Der Elternausschuss tagt und berät mit dem Vorstand anstehende Fragen und Probleme. Eine solche Sitzung ist zumindest einmal pro Schuljahr sowie über Wunsch von sechs KlassenelternvertreterInnen einzuberufen.

Die Entsendung in den Elternausschuss setzt nicht voraus, dass der entsandte Elternteil Mitglied des Elternvereins ist.

§ 12 Arbeitsgruppen

Zu bestimmten Sachfragen und für die Bewältigung einzelner Aufgaben können Arbeitsgruppen bestellt werden, und zwar sowohl durch die Hauptversammlung als auch durch den Vorstand.

Die in eine solche Arbeitsgruppe bestellten Mitglieder wählen aus ihrem Kreis einen/eine GruppenleiterIn, welcher für die Dauer des Bestandes einer solchen Arbeitsgruppe dem Vorstand als beratendes Mitglied angehört.

Auch vereinsfremde Personen können in eine Arbeitsgruppe bestellt werden und einem solchen als GruppenleiterIn angehören.

§ 13 Teilnahme von vereinsfremden Personen an Versammlungen

Über Beschluss des Vorstandes können bei jeder Versammlung und bei jeder Sitzung des Vereins vereinsfremde Personen eingeladen werden. Solche Personen können beratend an der Versammlung teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Eine Teilnahme vereinsfremder Personen ist auch zulässig, wenn sie von mindestens einem Viertel der Anwesenden an einer Sitzung oder Versammlung gewünscht wird.

§ 14 Protokollführung

Über alle Versammlungen und Sitzungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll (Ergebnisprotokoll) zu führen.

§ 15 RechnungsprüferIn

Von der Hauptversammlung werden zwei RechnungsprüferInnen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist ohne Unterbruch nur einmal möglich.

Die RechnungsprüferInnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die RechnungsprüferInnen haben den Jahresabschluss des/der KassierIn im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie die statutengemäße Verwendung der Mittel längstens innerhalb von 4 Wochen ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung aber spätestens bis zur ordentlichen Hauptversammlung zu prüfen.

Die RechnungsprüferInnen haben der Hauptversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 16 Schiedsgericht

Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.

Dieses Schiedsgericht setzt sich aus drei vollberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein

drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung und Vereinsvermögen

- 1) Die freiwillige Auflösung des Elternvereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Hauptversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Bei Auflösung des Elternvereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für wohltätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO im Rahmen der Schule zu verwenden.
- 4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.